



FRAGEN-ANTWORTEN-KATALOG

zur Registrierung beim goAML-Portal der FIU

(Stand: April 2024)

0. Wer ist zu registrieren?

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 GwG sind Steuerberater und Steuerbevollmächtigte im Rahmen ihrer Berufsausübung Verpflichtete nach dem GwG. Für sie gilt somit nach § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG ab 1. Januar 2024 die Registrierungspflicht. Der Gesetzgeber – und seit Juli 2023 auch konsequent die FIU – verfolgen dabei den **personellen Ansatz** und beziehen die Verpflichteneigenschaft und entsprechend auch die Registrierungspflicht auf die **natürlichen Personen**. Die Registrierungspflicht besteht somit für jeden zugelassenen Steuerberater und jede zugelassene Steuerberaterin sowie für jeden zugelassenen Steuerbevollmächtigten und jede zugelassene Steuerbevollmächtigte (folgend insgesamt nur noch als Berufsträger bezeichnet). Der Gesetzgeber plant aktuell, mit dem Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz den Verstoß gegen die Registrierungspflicht ab 1. Januar 2025 mit einem Bußgeld zu bewähren.

1. Berufsausübungsgesellschaften

Berufsausübungsgesellschaften einschließlich Steuerberatungsgesellschaften sind keine natürlichen Personen und somit nicht selbst registrierungspflichtig und seit Juli 2023 auch nicht mehr neu registrierbar. Jeweils einzeln registrierungspflichtig sind dagegen sämtliche in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsträger. Für bereits vor dem Juli 2023 registrierte Berufsausübungsgesellschaften gilt nach Aussage der FIU Bestandsschutz. Dieser gilt auch für die unterhalb der Berufsausübungsgesellschaften registrierten Berufsträger.

1.1. *Eine Berufsausübungsgesellschaft besteht aus mehreren selbstständigen Berufsträgern. Wer muss sich registrieren?*

⇒ Die Berufsausübungsgesellschaft selbst ist weder registrierungspflichtig noch registrierbar. **Jeder selbstständige Berufsträger** der Berufsausübungsgesellschaft muss sich **einzeln registrieren**. Soweit in der Vergangenheit bereits die Berufsausübungs-

gesellschaft registriert wurde, bleibt diese Registrierung bei der FIU bestehen. Dennoch empfiehlt es sich, – davon unabhängig – sämtliche zur Berufsausübungsgesellschaft gehörenden selbstständigen Berufsträger gesondert zu registrieren. Einer Berufsausübungsgesellschaft angehörende Berufsträger können dabei auf die Berufsausübungsgesellschaft verweisen, insbesondere indem sie die Kontaktdaten der Berufsausübungsgesellschaft bei der Registrierung angeben.

1.2. Eine Berufsausübungsgesellschaft besteht aus selbstständigen und angestellten Berufsträgern. Wer muss sich registrieren?

⇒ Die Registrierungspflicht gilt auch für jeden bei der Berufsausübungsgesellschaft angestellten Berufsträger. Es gelten die Ausführungen zur Frage 1.1. entsprechend.

1.3. Ändert sich bei der Antwort zu 1.1. oder 1.2. etwas, wenn die Berufsausübungsgesellschaft als GmbH, AG, KG oder Partnerschaftsgesellschaft (mit oder ohne beschränkter Berufshaftung) organisiert ist?

⇒ Nein. Nach § 49 Abs. 2 StBerG dürfen Berufsausübungsgesellschaften in jeder nach deutschem Recht zulässigen Rechtsform einschließlich der Handelsgesellschaften gegründet werden.

1.4. Ändert sich bei den Antworten zu 1.1. bis 1.3. etwas, wenn ein Geldwäschebeauftragter bestellt wurde?

⇒ Nein. Es bleibt grundsätzlich dabei, dass jeder Berufsträger persönlich registriert werden muss. Der Geldwäschebeauftragte kann als weitere verantwortliche Person angegeben werden.

1.5. Ändert sich bei den Antworten zu 1.1. bis 1.3. etwas, wenn neben Steuerberatern auch Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer in den Berufsausübungsgesellschaften tätig sind?

⇒ Grundsätzlich nicht, da aufgrund des personellen Ansatzes auf die jeweilige natürliche Person abzustellen ist und nicht auf die Berufsausübungsgesellschaft. Auch Wirtschafts-

prüfer sind Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 GwG und müssen sich – sobald sie als solche zugelassen wurden – registrieren lassen. Einzelfragen hierzu sind mit der Wirtschaftsprüferkammer zu klären. Rechtsanwälte sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 GwG nur dann Verpflichtete, wenn sie sog. Kataloggeschäfte tätigen. Einzelfragen zur Registrierungspflicht und im Zusammenhang mit der Registrierung von Rechtsanwälten sind mit den zuständigen Rechtsanwaltskammern oder der Bundesrechtsanwaltskammer zu klären.

1.6. Muss in den vorgenannten Konstellationen (1.1. bis 1.5.) zusätzlich die Berufsausübungsgesellschaft registriert oder als Organisation angegeben werden?

⇒ Nein. Wie schon eingangs dargestellt, sind die Berufsausübungsgesellschaften selbst keine Verpflichteten im Sinne des GwG. In der Vergangenheit konnten diese trotzdem bei goAML registriert werden und die jeweils bei der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsträger durch eine Unterregistrierung erfasst werden. Dies ist seit Juli 2023 nicht mehr möglich. Bis dahin registrierte Berufsausübungsgesellschaften haben jedoch Bestandsschutz und bleiben bei goAML eingetragen. Nach Ansicht der FIU gilt auch für die Unterregistrierungen der Berufsträger Bestandsschutz. Diese Berufsträger haben damit ihre Registrierungspflicht erfüllt und müssen sich nicht erneut selbst registrieren. Dieses Verständnis des Bestandsschutzes teilen auch die Wirtschaftsprüferkammer und die Bundesrechtsanwaltskammer.

2. Geldwäschebeauftragte

Seit Juli 2023 können nur noch natürliche Personen als Verpflichtete nach § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 12 GwG bei goAML registriert werden. Das Registrierungsformular sieht dabei aktuell neben Angaben zum Verpflichteten selbst nur solche zur hauptverantwortlichen Person vor. Dies bleibt trotz der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GwG der Berufsträger selbst. Der **Geldwäschebeauftragte** und dessen Kontaktdaten können daher im Rahmen der Registrierung **nur im Rahmen des Eingabebereichs „Erreichbarkeit(en)“** angegeben werden.

2.1. Muss sich der Geldwäschebeauftragte einer Berufsausübungsgesellschaft mehrfach registrieren, einmal als Verantwortlicher für die Organisation (z. B. GmbH) und ein weiteres Mal sich selbst als Verpflichteter (Steuerberater)?

⇒ Ist der Geldwäschebeauftragte selbst Berufsträger bzw. Verpflichteter im Sinne des GwG, muss er sich auf der Grundlage der für ihn geltenden Regelungen als solcher registrieren. Eine zusätzliche Registrierung als Geldwäschebeauftragter für einen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 GwG ist – wie eingangs dargestellt – nicht mehr vorgesehen. Geldwäschebeauftragte, die bis zum Juli 2023 als solche für einen Verpflichteten bereits bei goAML registriert wurden, bleiben eingetragen. Hier gilt Bestandsschutz. Wenn diese Geldwäschebeauftragten selbst Berufsträger sind, sind sie Verpflichtete im Sinne des GwG und müssen sich als solche selbst registrieren (personeller Ansatz). Etwas anderes gilt nur, wenn sie bereits als Unterregistrierte bei dem Verpflichteten registriert wurden, für den sie tätig sind. Auch hier greift der Bestandsschutz.

2.2. Reicht es aus, wenn sich der Geldwäschebeauftragte einer größeren Kanzlei registriert oder muss jeder einzelne Berufsträger registriert werden?

⇒ Nein, es reicht nicht aus, wenn sich der Geldwäschebeauftragte einer größeren Kanzlei registriert. **Jeder Berufsträger** muss **eigenständig** registriert sein. Für Berufsträger, die bis Juli 2023 als Unterregistrierte für eine Berufsausübungsgesellschaft registriert wurden, gilt Bestandsschutz.

2.3. Was gilt es zu beachten, wenn der Geldwäschebeauftragte selbst kein Berufsangehöriger, insbesondere Steuerberater ist?

⇒ Aktuell ist insoweit bei der Registrierung nichts zu beachten.

3. Syndikussteuerberater und angestellte Steuerberater

3.1. *Muss sich ein Syndikussteuerberater, der für einen nach dem GwG Verpflichteten tätig ist, registrieren?*

⇒ Ja. Aufgrund des personellen Ansatzes ist jeder Berufsträger als Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 GwG zu registrieren. Dies gilt auch für Syndikussteuerberater.

3.2. *Muss sich ein Syndikussteuerberater, der für einen nicht nach dem GwG verpflichteten Arbeitgeber tätig ist, registrieren?*

⇒ Ja. Siehe Antwort zu 3.1.

3.3. *Muss sich ein angestellter Steuerberater, der für einen nach dem GwG Verpflichteten tätig ist, registrieren?*

⇒ Ja. Siehe Antwort zu 3.1.

3.4. *Muss sich ein angestellter Steuerberater, der für einen nicht nach dem GwG verpflichteten Arbeitgeber tätig ist, registrieren?*

⇒ Ja. Siehe Antwort zu 3.1.

4. Mehrfachbeschäftigungen

4.1. *Muss sich ein Steuerberater, der für mehrere Berufsausübungsgesellschaften tätig ist, jeweils mehrfach registrieren?*

⇒ Nein. Jeder Berufsträger ist nur einmalig zu registrieren. Wie oben unter Ziff. 1 ausgeführt ist die Registrierung personengebunden und unabhängig von der Tätigkeit für eine oder sogar mehrere Berufsausübungsgesellschaft/en. Der mehrfachbeschäftigte Berufsträger kann jedoch im Rahmen seiner Erreichbarkeiten bei der Registrierung die Kontaktdaten sämtlicher Tätigkeiten angeben.

4.2. Gibt es einen Unterschied zu Antwort 4.1., wenn der Steuerberater selbstständig oder angestellt tätig ist?

⇒ Nein.

4.3 Gibt es einen Unterschied zu Antwort 4.1., wenn der Steuerberater als Syndikussteuerberater angestellt ist?

⇒ Nein.

4.3. Muss sich ein Steuerberater, der zum einen selbstständig in einer Einzelkanzlei tätig ist und zudem für eine Berufsausübungsgesellschaft tätig ist, jeweils gesondert registrieren?

⇒ Nein. Auch hier gilt das zu Ziff. 4.1. Gesagte.

4.4. Muss sich ein Steuerberater, der zugleich Rechtsanwalt und/oder Wirtschaftsprüfer ist, mehrfach registrieren?

⇒ Nein. Jeder Berufsträger kann sich **nur einmalig registrieren**. Wenn ein Berufsträger gleichzeitig auch als Rechtsanwalt und/oder Wirtschaftsprüfer zu gelassen ist (sog. Mehrfachbänder), muss er sich bei der Registrierung **für eine Qualifikation entscheiden**. Regelmäßig handelt es sich dabei um die Qualifikation, in der der qualitative Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass sich die Anforderungen an die Verpflichteteneigenschaft bei den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern einerseits und bei den Rechtsanwälten andererseits unterscheidet. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 GwG stets mit ihrer gesamten Tätigkeit Verpflichtete, wohingegen Rechtsanwälte dies nur sind, soweit sie sogenannte Kataloggeschäfte tätigen. So unterliegt beispielsweise ein Berufsträger, der sowohl als Steuerberater als auch als Rechtsanwalt zugelassen ist, auch dann der Registrierungspflicht, wenn er schwerpunktmäßig als Rechtsanwalt tätig ist und als solcher keinem Kataloggeschäft nachgeht. Ein solcher Berufsträger muss sich dann regelmäßig als Steuerberater bei goAML registrieren. Im konkreten Einzelfall sollte dies mit den zuständigen Berufskammern abgestimmt werden.

5. Ruheständler

Muss sich auch ein Steuerberater bei goAML registrieren, der in den „Ruhestand“ gegangen ist?

- ⇒ Jeder Steuerberater ist, solange er bestellt und ins amtliche Steuerberaterverzeichnis eingetragen ist, Verpflichteter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG. Wenn er auf die Bestellung verzichtet oder die Zulassung vollständig zurückgibt, enden die mit der Bestellung verbundenen Verpflichtungen und er wird aus dem amtlichen Steuerberaterverzeichnis ausgetragen. Erst ab diesem Zeitpunkt ist er auch kein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG mehr und obliegt nicht mehr der Registrierungspflicht. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerberater auf die Bestellung verzichtet und nach § 47 Abs. 2 StBerG die Berufsbezeichnung mit einem auf den Ruhestand hinweisenden Zusatz („i. R.“) weiterführt.
- ⇒ Behält der Berufsträger hingegen die Bestellung bei, bleibt er Verpflichteter im Sinne des GwG. Ihm obliegen dann grundsätzlich sämtliche mit der Verpflichteteneigenschaft einhergehenden Pflichten nach dem GwG.

6. Weitere Einzelfragen

6.1. Muss sich ein angestellter Steuerberater neu registrieren, wenn er den Arbeitgeber wechselt? Macht es dabei einen Unterschied, ob der Arbeitgeber selbst Verpflichteter ist oder nicht? Was gilt, wenn der Syndikussteuerberater den Arbeitgeber wechselt?

- ⇒ Es gilt der personelle Ansatz. Jeder Berufsträger wird als solcher in seiner Person einmalig registriert. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber selbst Verpflichteter ist. Bei einem Arbeitgeberwechsel erfolgt keine Neuregistrierung. Der betreffende Berufsträger muss in einem solchen Fall ggf. nur seine Kontaktdaten aktualisieren.

6.2. Wie ist das Melden von Verdachtsfällen an die FIU innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft zu organisieren – gerade auch vor dem Hintergrund, dass eine richtige Zuordnung durch die FIU erfolgen kann? Werden Meldungen über den jeweiligen registrierten Berufsträger oder durch die Berufsausübungsgesellschaft abgegeben, insbesondere dann, wenn ein Geldwäschebeauftragter bestellt wurde?

⇒ Die Meldung erfolgt über den Account des betreffenden Berufsträgers bzw. des Geldwäschebeauftragten. In den Bestandsschutzfällen, kann die Meldung auch über den Account der registrierten Berufsausübungsgesellschaft erfolgen.

6.3. Welche Unterlagen muss der Steuerberater im Rahmen der Registrierung bei goAML einreichen?

⇒ Nach Ansicht der FIU muss der Berufsträger bei der Registrierung zum Zwecke der Identifizierung als Hauptverantwortlicher die erste Seite seines amtlichen Personalausweises als Scan einreichen. Die FIU gleicht die Daten dann mit dem amtlichen Steuerberaterverzeichnis ab. Bei dieser Eingabe handelt es sich mittlerweile um ein Pflichtfeld, sodass bei fehlender Eingabe die Registrierung nicht abgeschlossen werden kann. In der Vergangenheit hatte die FIU es nicht bemängelt, wenn keine entsprechenden Unterlagen eingereicht wurden. Im Hinblick auf § 76a Abs. 3 Satz 1 StBerG dürfte es alternativ auch ausreichend sein, wenn der Berufsträger einen anderen Nachweis, wie z. B. einen Auszug aus dem amtlichen Steuerberaterverzeichnis, bei der FIU einreicht.



7. Anmeldung in Bildern

Nachfolgend ist der Anmeldeprozess unter Verwendung der Mindestangaben dargestellt:

Schritt 1:

The screenshot shows the 'Verpflichteter' (Responsible Person) step of the GOAML registration process. The form includes the following fields and options:

- 1. Verpflichteter** (Selected step)
- 2. Hauptverantwortliche Person**
- 3. Anhangs**
- 4. Zusammenfassung**

Verpflichteter Details:

- Ziel der Dienstleistung:** Steuerberater (I) 2 Abs. 1 Nr. 12 OeG
- Fach:** Steuerfach
- E-Mail:** masterfau@bwa-kammern.com
- Registriert in:** Berlin
- Registriert am:** 06.01.2020

Personeninformation:

- Name:** Jana Musterfrau
- Geburtsdatum:** [empty]
- Geburtsort:** Berlin
- Einbürgerung:** Einbürgerung

Adresse #1:

- Art:** gewöhnlich
- Strasse:** Musterstraße 1
- PLZ:** 10119
- Ort:** Berlin
- Land:** Deutschland

Branchenbezeichnung #1:

- Branchenbezeichnung:** Steuerberatung
- Handelsregister:** HRB 123456
- Handelsregisternummer:** 030 12345678

Schritt 2:

The screenshot shows the 'Hauptverantwortliche Person' (Main Responsible Person) step of the GOAML registration process. The form includes the following fields and options:

- 1. Verpflichteter**
- 2. Hauptverantwortliche Person** (Selected step)
- 3. Anhangs**
- 4. Zusammenfassung**

Hauptverantwortliche Person Details:

- Nachname:** Musterfrau
- Vorname:** Jana
- Geburtsdatum:** 06.01.1980
- Geburtsort:** Berlin
- PLZ:** 10119
- Ort:** Berlin
- Land:** Deutschland

Personeninformation:

- Passwort:** [empty]
- Wahlberechtigt:** [empty]
- Handelsregister:** HRB 123456
- Handelsregisternummer:** 030 12345678

Adresse #1:

- Art:** gewöhnlich
- Strasse:** Musterstraße 1
- PLZ:** 10119
- Ort:** Berlin
- Land:** Deutschland

Branchenbezeichnung #1:

- Branchenbezeichnung:** Steuerberatung
- Handelsregister:** HRB 123456
- Handelsregisternummer:** 030 12345678

Schritt 3: